



6/4

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. März 1978

Nr. 1645

Die Einwohnergemeinde Flumenthal unterbreitet dem Regierungsrat die Aus- und Neueinzonung der Sport- und Spielanlagen zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. April 1976 bis 19. Mai 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Die Auszonung des Sportplatzareals GB Nr. 297 und Teile von GB Nrn. 41, 42, 43 und 388 haben die Gemeindeversammlung am 28. Mai 1976, die Einzonung der "Kressmatt" der Gemeinderat am 13. Juni 1977 gemäss § 15 Baugesetz genehmigt.

Flumenthal besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 864 vom 25. Februar 1970 genehmigt wurde.

Die Gemeinde ersucht um die regierungsrätliche Genehmigung der Planung folgender Gebiete :

1. Auszonung des Sportplatzareals.

Mit dem rechtsgültigen Zonenplan wurde eine Fläche entlang der Aare als Zone für "Sport- und Spielanlagen" ausgeschieden (Grundstücke GB Flumenthal Nr. 297 und Teile von GB Nrn. 41, 42, 43 und 388). Gemäss dem Plan der provisorischen Schutzgebiete Mst. 1:25'000 zum BMR (Vollzug des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972) befindet sich das Sportplatzareal im Konfliktgebiet (Fluss- und Seeuferschutzzone). Der von der Gemeinde gefasste Beschluss hinsichtlich der Auszonung ist vom Standpunkt der Planung aus zu begrüssen. Mit dieser Massnahme kann der Konflikt mit dem BMR ausgeräumt werden. Das bisherige Areal der Zone für Sport- und Spielanlagen wird

somit neu der Landwirtschaftszone zugeteilt.

2. Einzonung "Kressmatt".

Im weitem ersucht die Gemeinde um Genehmigung der Einzonung des Gebietes "Kressmatt" (GB Nr. 180, 182 und 319), wo sich heute z.T. der Sportplatz befindet. Nach dem BMR-Plan liegt dieses Gebiet in der Uferschutzzone. Somit würde mit der Einzonung dieses Areals wiederum ein Konfliktgebiet nach dem BMR geschaffen. Der kant. Planungsausschuss, der die Pläne der Gemeinde zu Handen des Regierungsrates prüft, beantragt deshalb, die Einzonung der "Kressmatt" nicht zu genehmigen. Dieser Antrag wurde der Einwohnergemeinde und der als Grundeigentümerin betroffenen Bürgergemeinde Flumenthal zur Stellungnahme unterbreitet. Beide halten in ihren Vernehmlassungen an ihren Begehren um Einzonung der "Kressmatt" fest. Sie begründen ihren Standpunkt damit, dass der Spiel- und Sportbetrieb in der "Kressmatt" auf längere Zeit nur mit der Aufnahme der Grundstücke in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gesichert werden könne.

Die von der Gemeinde beschlossenen Pläne müssen vom Regierungsrat genehmigt werden, damit sie rechtsgültig werden. Der Regierungsrat genehmigt einen Plan nicht, wenn eine formelle Rechtswidrigkeit oder eine qualifizierte Unangemessenheit vorliegt. Seine Ueberprüfungsbefugnis geht aber nicht soweit, dass er sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeinde setzen darf. Nur wenn allgemein anerkannte Planungsgrundsätze verletzt werden, die sachlich betrachtet nachweisbar sind, verweigert er die Genehmigung eines Planes. Im vorliegenden Fall würde mit einer Einzonung der "Kressmatt" ein neues Konfliktgebiet Uferschutzzone-Bauzone entstehen. Eine solche Planungsmaßnahme erscheint nicht sinnvoll und muss als qualifiziert unangemessen bezeichnet werden. Die Einzonung kann deshalb nicht genehmigt werden. Die Begründungen der Einwohnergemeinde sowie der Bürgergemeinde Flumenthal sind nicht stichhaltig. Da im fraglichen Gebiet bereits Sportanlagen bestehen, kann der

Regierungsrat unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse Ausnahmegewilligungen für Erweiterungsbauten und weitere standortbedingte Bauten und Anlagen nach den Bestimmungen des eidg. Gewässerschutzgesetzes, des BMR und der kant. Uferschutzverordnung erteilen.

Es wird

beschlossen :

1. Die Auszonung des Sportplatzareals (Grundstücke GB Flumenthal Nr. 297 und Teile von GB Nr. 41, 42, 43 und 388) der Einwohnergemeinde Flumenthal wird genehmigt.
2. Die Einzonung der "Kressmatt" wird nicht genehmigt.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Die vorliegende Auszonung (Sportplatzareal) ist bei einer kommenden GKP-Revision (generelles Kanalisationsprojekt) zu berücksichtigen.
5. Die Gemeinde Flumenthal wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1978 noch 4 Pläne der Auszonung des Sportplatzareals, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.
6. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.--

Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 218.--

(Staatskanzlei Nr. 461) RE

Der Staatsschreiber :

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Ausfertigung Seite 4.

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2).

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ammannamt der EG, 4534 Flumenthal, EINSCHREIBEN /RE

Baukommission der EG, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ingenieur- und Vermessungsbüro Weber + Angehrn, Kapuzinerstr. 11,
4500 Solothurn

Bürgergemeinde Flumenthal, EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation :

Die Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes der Einwohner-
gemeinde Flumenthal im Gebiet des Sportplatzareals (Auszonung)
wird genehmigt, dagegen nicht im Gebiet der "Kressmatt" (Ein-
zonung).